

**GESETZ ÜBER DIE  
ENTSCHÄDIGUNG  
VON BEHÖRDEN  
UND KOMMISSIONEN  
DER GEMEINDE  
ILANZ/GLION**

**ILANZGLION**  
... DAS TOR ZUR RHEINSCHLUCHT



# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Spesen	1
Art. 3	Indexklausel	1

## II. Gemeindeparlament

Art. 4	Sitzungen des Gemeindeparlamentes	1
Art. 5	Präsidium	2
Art. 6	Parlamentsbüro	2
Art. 7	Parlamentarische Kommissionen	2
Art. 8	Aktuarat	2

## III. Gemeindevorstand und exekutive Kommissionen

Art. 9	Mitglieder des Gemeindevorstandes	2
Art. 10	Ständige Exekutivkommissionen	3
Art. 11	Weitere Kommissionen	3
Art. 12	Konzept- und Projektarbeit	3

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 13	Inkrafttreten	3
---------	---------------	---



# **Gesetz über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Gemeinde Ilanz/Glion (Entschädigungsgesetz; EntG)**

**14.1**

vom 4. September 2013

---

*Das Gemeindeparlament Ilanz/Glion,*

gestützt auf Art. 35 lit. a und lit. g der Verfassung der Gemeinde Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1), nach Einsicht in die Botschaft des Übergangsvorstandes vom 4. Juli 2013

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1      Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt die Entschädigung und die Spesenvergütung der Organe, Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

### **Art. 2      Spesen**

<sup>1</sup> Sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, sind Spesen, wie Reise- und Verpflegungskosten, nicht in den Entschädigungen enthalten.

<sup>2</sup> Grundsätzlich werden nur Spesen vergütet, die bei der Erfüllung öffentlicher Arbeit tatsächlich als Mehrkosten anfallen. Die Höhe der Spesenvergütung richtet sich nach der Personalverordnung des Kantons Graubünden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Spesen erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

### **Art. 3      Indexklausel**

Sämtliche Entschädigungen werden angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (BIGA) sich jeweils um mindestens 5 Punkte verändert hat. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Dezember 2010 = 100.0 Punkte). Die Ansätze werden auf ganze Franken aufgerundet.

## **II. Gemeindeparlament**

### **Art. 4      Sitzungen des Gemeindeparlamentes**

Die Mitglieder des Gemeindeparlamentes erhalten pro Sitzung des Plenums eine Entschädigung in der Höhe von 250 Franken. Darin sind sämtliche Aufwendungen inklusive Vorbereitung sowie Reise- und Verpflegungsspesen enthalten.

---

<sup>1</sup> PVGR; BR 170.410

**Art. 5 Präsidium**

Dem Präsidenten des Gemeindeparlamentes wird zusätzlich eine jährliche Pauschale von 3000 Franken entrichtet.

**Art. 6 Parlamentsbüro**

Die Mitglieder des Parlamentsbüros erhalten eine Pauschale von 120 Franken pro Sitzung. Darin sind sämtliche Aufwendungen inklusive Vorbereitung sowie Reise- und Verpflegungsspesen enthalten.

**Art. 7 Parlamentarische Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie alle ständigen und nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen erhalten gemäss Parlamentsgesetz eine Entschädigung von 120 Franken pro ordentliche Sitzung, 150 Franken pro Halbtagesitzung und 200 Franken pro Tagessitzung. Darin sind sämtliche Aufwendungen inklusive Vorbereitung sowie Reise- und Verpflegungsspesen enthalten.

<sup>2</sup> Dauert die Sitzung weniger als eine Stunde, wird eine Entschädigung von 60 Franken ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Präsident einer Kommission erhält eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe von 100 Franken pro ordentliche Sitzung, 130 Franken pro Halbtagesitzung und 160 Franken pro Tagessitzung.

<sup>4</sup> Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionszulage von 1000 Franken, die übrigen Mitglieder eine solche in der Höhe von 500 Franken.

**Art. 8 Aktuarat**

Mit Ausnahme von Mitarbeitern der Gemeinde erhält jeder Protokollführer eine Entschädigung von 50 Franken pro aufgewendete Arbeitsstunde.

**III. Gemeindevorstand und exekutive Kommissionen****Art. 9 Mitglieder des Gemeindevorstandes**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident ist zu 100 Prozent angestellt. Er erhält folgenden Jahreslohn gemäss Minimum der Lohnklasse 24 der jeweils aktuellen kantonalen Lohn-tabelle:

- a. 1. Amtsperiode: 120 Prozent;
- b. 2. Amtsperiode: 124 Prozent;
- c. 3. Amtsperiode: 128 Prozent.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine jährliche Pauschale in der Höhe von 13 000 Franken. Darin sind alle Sitzungen des Vorstandes sowie die Vorbereitungszeit, inklusive Reise- und Verpflegungsspesen, enthalten.

<sup>3</sup> Der Vizepräsident erhält eine jährliche Funktionszulage von 3000 Franken. Im Falle einer ausfallbedingten Stellvertretung des Gemeindepräsidenten für die ununterbrochene Dauer von mehr als 30 Tagen hat der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied anteilmässig Anspruch auf die gleiche Entschädigung wie der Gemeindepräsident.

<sup>4</sup> Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in monatlichen Raten unter Abzug der üblichen Arbeitnehmerbeiträge.

#### **Art. 10 Ständige Exekutivkommissionen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von ständigen Exekutivkommissionen erhalten eine Entschädigung von 120 Franken pro ordentliche Sitzung, 150 Franken pro Halbtagesitzung und 200 Franken pro Tagessitzung.

<sup>2</sup> Der Präsident des Schulrates und der Präsident der Baukommission erhalten eine jährliche Funktionszulage von je 3000 Franken.

#### **Art. 11 Weitere Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder weiterer, durch den Gemeindevorstand eingesetzte Kommissionen erhalten eine Entschädigung von 60 Franken pro ordentliche Sitzung, 75 Franken pro Halbtagesitzung und 100 Franken pro Tagessitzung.

<sup>2</sup> Der jeweilige Präsident erhält eine jährliche Funktionszulage von 500 Franken.

#### **Art. 12 Konzept- und Projektarbeit**

Vom Gemeindevorstand bewilligte Konzept- und Projektarbeit durch Mitglieder des Vorstandes, des Schulrates, der Baukommission oder einer anderen durch den Vorstand eingesetzten Kommission wird mit einem Stundenansatz von 30 bis 120 Franken vergütet. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgesetzt und richtet sich nach der Komplexität der Aufgabe und den erforderlichen Vorkenntnissen des Auftragnehmers.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.